



# Vitalis Wohnpark Preußisch Oldendorf

Konzept zusätzliche Betreuung  
gemäß § 43b SGB XI

Jahnstraße 3

32361 Preußisch Oldendorf

Tel. (0 57 42) 96 97-7

Fax (0 57 42) 96 97 98

[www.vitalis-wohnpark.de](http://www.vitalis-wohnpark.de)

Email: [vpro@vitalis-wohnpark.de](mailto:vpro@vitalis-wohnpark.de)

Träger der Einrichtung:

Vitalis Wohnpark GmbH & Co. KG

Parkstraße 10, 50968 Köln

Stand: Juli 2021

<b>Unser Selbstverständnis</b> .....	3
<b>Vorwort</b> .....	4
<b>1. Ziele der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung</b> .....	4
<b>2. Zielgruppe</b> .....	4
<b>3. Anforderungen an die Betreuungskräfte</b> .....	5
<b>4. Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte</b> .....	5
<b>5. Leistungsumfang und Leistungserbringung</b> .....	5
<b>6. Einarbeitung der Betreuungskräfte</b> .....	6
<b>7. Dokumentation durch Betreuungskräfte</b> .....	6

## Gliederung

### Unser Selbstverständnis



Wir schaffen unseren Bewohnern ein **sicheres** Zuhause, in dem sie gepflegt und möglichst selbständig leben können



Wir **fördern** unsere Bewohner im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten, damit sie ihr Leben geistig, körperlich und sozial möglichst aktiv gestalten können



Wir begleiten unsere Bewohner in ihrer letzten Lebensphase und **ermöglichen** ihnen ein Sterben in Würde



Wir sind ein **engagiertes** Team, das rund um die Uhr für unsere Bewohner da ist



Wir leisten eine qualitativ **hochwertige**, zeitgemäße und **wirtschaftliche** Pflege und Betreuung



Wir vermeiden jegliche Verschwendung – **optimaler Einsatz** der zur Verfügung stehenden Mittel zum Wohle unserer Bewohner



Wir gehen im besten Sinne **familiär** miteinander um – offen, fair, vertrauensvoll und mit Freude an der gemeinsamen Arbeit



Wir setzen auf **kompetente Mitarbeiter** – pflegerisch und wirtschaftlich leistungsfähig und sich kontinuierlich weiterentwickelnd

## **Vorwort**

Für alle Bewohnerinnen und Bewohner mit einer dementiellen oder psychiatrischen Erkrankung, die einen erheblichen Mehrbedarf an Beaufsichtigung und Betreuung nach § 45a SGB XI benötigen und vollstationär in unserer Einrichtung betreut werden.

Mit dem Inkrafttreten des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes zum 1.7.2008 haben Pflegeheime nach § 43 b SGB XI für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung pflegebedürftiger Bewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf die Vereinbarung leistungsgerechter Vergütungszuschläge.

Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass die Bewohner zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 45a SGB XI gehören und dass über die notwendige Versorgung hinaus zusätzlich ein erhöhter Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht.

Diese Einschätzung wird mittlerweile im Rahmen der Feststellung eines Pflegegrades vorgenommen, so dass selten ein zusätzlicher Antrag erforderlich ist.

Das Pflegeheim muss für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügen, deren Anzahl sich an dem Personalschlüssel 1:20 orientiert.

Sind die Voraussetzungen nach § 43 b erfüllt, ist der vereinbarte Vergütungszuschlag von den zuständigen Pflegekassen zu tragen und unmittelbar mit dem Pflegeheim abzurechnen.

Mit dem „Konzept für zusätzliche Betreuung und Aktivierung“ werden die Rahmenbedingungen und das Angebot zusätzlicher Aktivierungs- und Betreuungsleistungen für den Vitalis Wohnpark Preußisch Oldendorf beschrieben.

## **1. Ziele der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung**

- ☐ Intensivierung der Betreuung
- ☐ Verbesserung der Lebensqualität
- ☐ Förderung der Kommunikation
- ☐ Unterstützung der Alltagsaktivitäten
- ☐ Teilhabe am Leben der Gemeinschaft
- ☐ Vorhandene Fähigkeiten erhalten und nach Möglichkeit fördern
- ☐ Identitätsgefühle zu erhalten und zu stärken

## **2. Zielgruppe**

Alle Bewohner und Bewohnerinnen mit einer dementiellen oder psychiatrischen Erkrankung, die einen erheblichen Mehrbedarf an Beaufsichtigung und Betreuung nach § 45a SGB XI benötigen und vollstationär in unserer Einrichtung betreut werden.

### **3. Anforderungen an die Betreuungskräfte**

Die in der Betreuung eingesetzten MitarbeiterInnen müssen die Kriterien der Richtlinien nach § 43 b SGB XI zur Qualifikation und den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen erfüllen.

Die § 43 b Betreuungskräfte müssen demnach ein Orientierungspraktikum und eine Qualifizierungsmaßnahme mit mindestens 160 Unterrichtsstunden vorweisen, die den Vorgaben der Spitzenverbände der GVK entsprechen. Eine pflegfachliche Ausbildung ist nicht erforderlich.

Außerdem ist die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen – mindestens 2-mal jährlich – vorgeschrieben.

Neben den formalen Kriterien sind eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen, soziale Kompetenz, Beziehungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und psychische Stabilität erforderlich.

### **4. Aufgaben der zusätzlichen Betreuungskräfte**

Zu den Aufgaben gehört es, den anspruchsberechtigten Bewohnerinnen und Bewohner zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote zu machen, sie zu motivieren an den Aktivitäten teilzunehmen und sie dabei zu begleiten und zu unterstützen. Die Betreuungskräfte sollen für Gespräche und Sorgen der Bewohner zur Verfügung stehen, auf Ängste eingehen und Sicherheit und Orientierung vermitteln.

Die Aktivierungen orientieren sich an dem individuellen Befinden, der Fähigkeiten, Vorlieben und an der Biographie der Bewohner.

Zu den Gruppenveranstaltungen zählen z. B. Gymnastikgruppe, Aktivgruppe, Basale Stimulationsgruppe und die Frühstücksgruppe.

Können Bewohner an den Gruppenangeboten aufgrund von Bettlägerigkeit, besonderer Unruhe und herausforderndem Verhalten oder sonstigen sozialemotionalen Bedürfnissen nicht teilnehmen, werden gezielte Einzelangebote durchgeführt. Hierzu zählen: Gespräche, Hand- und Fußmassagen, Einsatz des Snoozelwagens, Anregung der Sinne durch Einsatz von Düften, Tastkästen, Geschmacksrichtungen, Geräuschen, Vorlesen, Ausflüge, etc.

### **5. Leistungsumfang und Leistungserbringung**

Die zusätzlichen Leistungsangebote orientieren sich an der Zielsetzung und den Grundsätzen nach § 1 und § 2 der GKV Richtlinien zu § 43 b SGB XI.

Die Leistungen können höchstens in dem zeitlichen Umfang erbracht werden, wie zusätzliches § 43 b – Betreuungspersonal zur Verfügung steht.

Entsprechend der zu betreuenden Bewohnerinnen und Bewohner und des vereinbarten Personalschlüssels (1:20) sind die Arbeitsplätze mit MitarbeiterInnen in Teilzeit besetzt.

Die Dienst- und Fachaufsicht der § 43 b Betreuungskräfte ist an die verantwortliche Pflegefachkraft gekoppelt. Diese stellt sicher, dass die Betreuungskräfte auf dem Dienstplan geführt werden.

Die zusätzlichen Betreuungskräfte werden im vollen Umfang für den Bereich der zusätzlichen Betreuung eingesetzt.

In Teamgesprächen, die mindestens einmal im Monat stattfinden, planen die zusätzlichen Betreuungskräfte zusammen mit der verantwortlichen Pflegefachkraft und ggf. mit den Wohnbereichsleitungen die Angebote für die berechtigten Bewohner.

Die zusätzlichen Betreuungskräfte haben in jedem Wohnbereich einen festen Ansprechpartner (Wohnbereichsleitung) mit dem sie Änderungen, Besonderheiten, etc. jederzeit besprechen können.

Die Angebote finden in der Woche und auch ggf. an den Wochenenden statt.

## **6. Einarbeitung der Betreuungskräfte**

Zu Beginn der Tätigkeit werden die Betreuungskräfte durch den Sozialtherapeutischen Dienst und die anderen zusätzlichen Betreuungskräfte angeleitet und begleitet. Im Rahmen der Einarbeitung erfolgt eine gemeinsame Durchführung von Angeboten (Einzel- und Gruppenangebote). Die Einarbeitung hat mindestens einen Zeitraum von 14 Tagen. Anschließend sind die Betreuungskräfte selbständig tätig, allerdings immer mit Rücksprachemöglichkeit zu einem festen Ansprechpartner oder der verantwortlichen Pflegefachkraft.

## **7. Dokumentation durch Betreuungskräfte**

Die Betreuungskräfte dokumentieren die Teilnahme an den geplanten Angeboten bei jedem einzelnen Bewohner im Pflegedokumentationssystem. Abweichungen der geplanten Tätigkeiten / Angebote werden im laufendem Bericht unter der Eintragsart „Betreuung § 43 b“ getätigt, so dass alle an der Pflege beteiligten Personen notwendige Informationen über den jeweiligen Bewohner erhalten.